



Wegleitung zum Vorgehen bei Krank- und Notschlachtungen in den Kantonen Glarus und Graubünden

Für Tierhalter, Schlachtbetriebe, Transporteure, praktizierende Tierärzte, Amtstierärzte*

1 DEFINITION KRANK- UND NOTSCHLACHTUNG

1.1 Krankschlachtung

Nutztiere mit chronischen Krankheiten (z.B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse, Tumore, kleine Verletzungen etc.) können geschlachtet werden, wenn Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht. **Krankschlachtungen sind in der Regel keine Notfälle, sind planbar** und sollen nach Möglichkeit am üblichen Schlachttag des Betriebes erfolgen.

Der Tierhalter hält den Medikamenteneinsatz und den Gesundheitszustand des Tieres unter Rubrik 5 auf dem Begleitdokument für Klauentiere fest. Bei ernsthaften Erkrankungen hält der behandelnde Tierarzt den Gesundheitszustand und die allenfalls erfolgten Therapien schriftlich im tierärztlichen Zeugnis für Schlachtvieh fest. Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und den Zeitrahmen, ab wann oder bis wann die Schlachtung erfolgen muss. Das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh ersetzt die Schlachttieruntersuchung (STU) durch den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb in diesem Fall nicht.

1.2 Notschlachtung

Akut erkrankte und schwer verunfallte Tiere müssen aus Tierschutzgründen schnell erlöst werden, wenn eine Behandlung nicht möglich oder erfolgversprechend ist. Falls eine Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht, können solche Nutztiere geschlachtet werden. Der behandelnde Tierarzt hält den Gesundheitszustand und die allenfalls erfolgten Therapien schriftlich im tierärztlichen Zeugnis für Schlachtvieh fest. Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und bis wann die Schlachtung erfolgen muss. Bei Notschlachtungen ist die Beurteilung der Transportfähigkeit des betroffenen Tieres umso wichtiger und kann unter Umständen nicht zugemutet werden. Die Beurteilung der Transportfähigkeit gilt für verunfallte Tiere ab dem Ort des Unfalls und ist auch zwingend für eventuelle Helikoptertransporte vorzunehmen.

Notschlachtungen sind **Notfälle, sind nicht planbar** und müssen unverzüglich (innert Stunden) durchgeführt werden. (z.B. Geburtsstörungen, Prolaps uteri, Frakturen, Labmagenverlagerungen). In diesem Fall ersetzt das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh die Durchführung der STU durch den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, VSFK, SR 817.190; Art 27). Zudem beurteilt dieser den vertretbaren Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und den Zeitrahmen, ab wann oder bis wann die Schlachtung erfolgen muss.

2 DOKUMENTATION

2.1 Begleitdokument für Klautiere

Der Tierhalter füllt das Begleitdokument vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen aus und hält insbesondere den Medikamenteneinsatz und den Gesundheitszustand des Tieres unter Rubrik 5. fest.

2.2 Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

Der Tierhalter erlangt durch das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh bei kranken oder verunfallten Tieren Sicherheit betreffend wahrscheinlicher Verwertbarkeit des Schlachttierkörpers und Zulässigkeit eines Transports zur Schlachtung aus Tierschutzgründen. Das Zeugnis enthält wichtige Informationen zuhanden der Fleischkontrolle. Die so dokumentierten tierärztlichen Fachentscheide und deren Umsetzung sind Beleg für das korrekte Handeln des Tierhalters, des Tierarztes und des Transporteurs.

2.2.1 Inhalt des tierärztlichen Zeugnisses für Schlachtvieh

Der Tierhalter zieht den Tierarzt bei kranken oder verunfallten Tieren bei, um die Behandlungsmöglichkeiten zu klären oder wenn Unklarheit über die Verwertbarkeit des Tiers als Lebensmittel oder die Transportfähigkeit besteht.

- Soll oder kann das Tier nicht behandelt werden und besteht keine Aussicht auf Genusstauglichkeit, ist ein Transport **nicht** mehr zulässig und das Tier ist an Ort und Stelle fachgerecht zu töten und zu entsorgen.
- Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, **beurteilt** und **dokumentiert** der Tierarzt den Gesundheitszustand und die Behandlung des Tiers zuhanden der Fleischkontrolle, sowie wie **weit** und unter welchen **Vorsichtsmassnahmen** aus Gründen des Tierschutzes ein Transport noch vertretbar ist. Dazu gehört auch der **Entscheid**, ob es sich um einen **Notfall** handelt, das Tier **unverzüglich** zu schlachten ist und das **Zeugnis die Schlachttieruntersuchung** des Amtstierarztes ersetzen kann.

Der behandelnde Tierarzt stellt das Zeugnis vollständig und wahrheitsgetreu aus, basierend auf einer tierärztlichen Untersuchung. Er darf keine Bescheinigung nur aufgrund von Angaben des Tierhalters ausstellen. Der **Tierhalter** bestätigt mit seiner **Unterschrift**, dass er die Instruktion, wie mit dem Tier aus Tierschutzgründen zu verfahren ist, zur Kenntnis genommen hat.

2.2.2 Einsatz des tierärztlichen Zeugnisses für Schlachtvieh

Das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh ersetzt das Begleitdokument nicht. Der Tierhalter ist weiterhin verpflichtet, das **Begleitdokument für Klautiere** wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und das Tier als **krank bzw. verunfallt** zu deklarieren, indem er Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz und die Tiergesundheit) selber ausfüllt. Das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh wird als Anhang des Begleitdokumentes dem für die Schlachtviehannahme zuständigen Schlachthofpersonal zuhanden der Fleischkontrolle übergeben.

3 TÖTUNG UND ENTBLUTUNG AUSSERHALB DES SCHLACHTBETRIEBES

Ist ein als verwertbar beurteiltes Tier nicht transportfähig, hat die Betäubung und Entblutung durch eine fachkundige Person (z.B. Metzger) im Herkunftsbestand unter Aufsicht des behandelnden Tierarztes zu erfolgen. Der Schlachttierkörper ist danach hygienisch korrekt in den nächstgelegenen Schlachtbetrieb zu bringen. Es muss von einem Begleitdokument und einem tierärztlichen Zeugnis für Schlachtvieh begleitet sein und der anwesende Bestandstierarzt überwacht die korrekte Betäubung und Entblutung.

Das Ausweiden muss innerhalb von 90 Minuten nach dem Betäuben abgeschlossen sein, ansonsten ist durch den Amtlichen Fleischkontrolleur zu prüfen, ob eine mikrobiologische Fleischuntersuchung erfolgen muss (Verordnung über die Hygiene beim Schlachten, VHyS, SR 817.190.1; Art. 10).

Tiere in Agonie oder solche, welche aus anderen Gründen keine Aussicht auf Genusstauglichkeit haben, sind umgehend im Herkunftsbetrieb fachgerecht zu töten und zu entsorgen.

4 PFLICHTEN DES BESTANDSTIERARZTES

Der Tierschutz ist immer höher zu werten als die Wirtschaftlichkeit. Der Bestandstierarzt kann und muss gestützt auf seine grosse Fachkompetenz das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh ausfüllen und die Verantwortung für den getroffenen Entscheid übernehmen. Erfolgt die Betäubung und Entblutung ausserhalb des Schlachtbetriebes so muss der Bestandstierarzt zusätzlich zur Schlachttieruntersuchung auch die korrekte Betäubung und Entblutung überwachen und auf dem tierärztlichen Zeugnis dokumentieren. Bei speziellen Vorkommnissen informiert der Bestandstierarzt den zuständigen regionalen Amtstierarzt zeitnah in geeigneter Form.

5 PFLICHTEN DES SCHLACHTBETRIEBES

Schlachtbetriebe, die Tiere als Krank- oder Notschlachtung annehmen müssen sich vergewissern, dass der Bestandstierarzt das besagte Tier gesehen hat und dass ein tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh ausgestellt wurde.

Krankschlachtungen sind womöglich an einem **normalen Schlachttag** einzuplanen. Bei krank- und notgeschlachteten Tieren erfolgt die Fleischkontrolle innert nützlicher Frist. Auch nach jeder Krankschlachtung ausserhalb der Schlachttag muss die Reinigung und Desinfektion des Schlachtlokals wie üblich stattfinden.

6 LEITFADEN ZUR BEURTEILUNG DER TRANSPORTFÄHIGKEIT VON KRANKEN UND VERLETZTEN SCHLACHTTIEREN

Der Veterinärdienst Schweiz hat einen Leitfaden zu diesem Thema erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren. Er zeigt auf, welche Vorsichtsmassnahmen beim Transport von kranken und verletzten Tieren zu treffen sind und wie mit Tieren umzugehen ist, die nicht transportiert werden dürfen.

Dieser Leitfaden ist unter www.alt.gr.ch verfügbar (Tierverkehr, Tierschutz bei Transporten).